

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, die sich daraus ergebe, dass dem Präsidium des Europäischen Parlaments weder die Aktenbestandteile noch die Einwände des *Mouvement pour une Europe des nations et des libertés* (MENL) zur Kenntnis gebracht worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Der Begriff der „indirekten Finanzierung“ der nationalen Parteien durch die europäischen Parteien sei ungenau und widerspreche jeglicher Rechtssicherheit.
3. Dritter Klagegrund: Mit dem Logo auf dem Plakat der „Schengen“-Kampagne des MENL (im Folgenden: streitiges Logo) werde — entgegen der Auffassung, die der Beklagte mit dem Erlass des Beschlusses, der Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsklage sei, vertreten habe — eine Kampagne mit ausschließlich europäischem Charakter auf dem jeweiligen nationalen Hoheitsgebiet durchgeführt. Der Kläger stützt diesen Klagegrund im Wesentlichen auf die drei folgenden Argumente:
 - Die Kampagne sei vom MENL allein und ohne Zustimmung oder Mitwirkung der nationalen Parteien durchgeführt worden.
 - Die Kampagne und das Plakat beträfen eine europäische Fragestellung, nämlich die Schengen-Übereinkommen.
 - Das streitige Logo sei daher kein Logo der nationalen Parteien, sondern das Logo der Abordnungen dieser Parteien im Europäischen Parlament.
4. Vierter Klagegrund: Das streitige Logo sei kleiner als das Logo des MENL. Nach der Rechtsprechung und den Rechtstexten zu dieser Frage sei eine Ahndung jedoch nur vorgesehen, wenn ein nationales Logo größer als ein europäisches Logo oder so groß wie ein europäisches Logo sei.

Klage, eingereicht am 23. November 2016 — Monolith Frost/EUIPO — Dovgan (PLOMBIR)

(Rechtssache T-830/16)

(2017/C 022/75)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Monolith Frost GmbH (Leopoldshöhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Liebich und S. Labesius)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dovgan GmbH (Hamburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „PLOMBIR“

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. September 2016 in der Sache R 1812/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung gemäß Art. 65 Abs. 3 Verordnung (EG) 207/2009 aufzuheben;

- dem EUIPO die Verfahrenskosten einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Begründungspflicht gemäß Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. November 2016 — Kabushiki Kaisha Zoom/EUIPO — Leedsworld (ZOOM)

(Rechtssache T-831/16)

(2017/C 022/76)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Kabushiki Kaisha Zoom (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Arpe Tejero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Leedsworld, Inc. (New Kensington, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „ZOOM“ — Anmeldung Nr. 11 766 111.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. September 2016 in der Sache R 1235/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 11 766 111 „ZOOM“ für die Klasse 9 vollständig zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2016 — Zypern/EUIPO — POCF (COWBOYS HALLOUMI)

(Rechtssache T-847/16)

(2017/C 022/77)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und V. Marsland, Solicitor)